

13. II. 1916

Die neuen Brotarten.

Mit Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 3. Februar 1916 wurde angeordnet, daß vom 20. Februar 1916 an zweiwöchentliche Brot- und Mehllarten ausgegeben werden, und es wurden mehrere neue Bestimmungen über das Recht zum Bezuge dieser Larten getroffen. In Durchführung dieser Verordnung wird nachstehendes kundgemacht.

Die neue Brot- und Mehllarte ist ein Ausweis über den Verbrauch von Brot und Mehl für zwei Wochen und enthält daher Abschnitte für eine vierzehntägige Verbrauchsmenge. Sie gelangt in fünffacher Art zur Verwendung, und zwar:

1. Als volle Karte bestehend aus dem Stamme, dem linken Teile zu 28 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und aus dem rechten Teile zu 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und 20 Abschnitten für je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

2. Als geminderte Karte bestehend aus dem Stamme, dem linken Teile zu 28 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und aus der inneren Hälfte des rechten Teiles zu 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und 6 Abschnitten für je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

3. Als Zusatzkarte für Schwerarbeiter bestehend aus dem Stamme und dem rechten Teile zu 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und 20 Abschnitten für je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

4. Als Brotkarte ohne Mehlabchnitte, sogenannte Junggejellenkarte, bestehend aus zwei Stämmen und zwei linken Teilen zu je 28 Abschnitten für je 70 Gramm Brot.

5. Als Störbrotkarte bestehend aus zwei Stämmen und zwei rechten Teilen zu je 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und je 20 Abschnitten für je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

Da die zur Ermittlung der zulässigen Verbrauchsmenge erforderlichen näheren Bestimmungen noch nicht erlassen sind, werden vorläufig die vollen und geminderten Karten noch unter den bisherigen Bedingungen ausgegeben.

Zur Vermeidung von Zweifeln über den Vorgang während des Ueberganges von der einwöchentlichen zur zweiwöchentlichen

Brotkarte wird aufmerksam gemacht, daß am Montag den 14. Februar und am Montag den 21. Februar noch Abschnitte der einwöchentlichen Brotkarte, und zwar jener der 44., bezw. 45. Brotartenwoche abzugeben sind. Die vierzehntägige Abgabe findet daher das erstemal am Montag den 6. März statt.

Die zweiwöchentlichen Brotarten werden jebeimal für je sechs Wochen ausgegeben werden, also am 19. Februar, 1. April usw.